

SATZUNGSPLAN



STAND: 19.05.2025, UK

SATZUNGSTEXT

PRÄAMBEL
Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), erlässt die Stadt Bielefeld folgende Innenbereichssatzung:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
Die Innenbereichssatzung „Idunastraße“ der Stadt Bielefeld umfasst das Gebiet zwischen Osnabrücker Straße, Idunastraße und Fortunastraße mit einer Fläche von etwa 3,9 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Satzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG
Die Innenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Satzungsplan) und den nachfolgenden Bestimmungen (Satzungstext). Der Innenbereichssatzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 ZULÄSSIGKEITSBESTIMMUNGEN
Die folgenden Festsetzungen gelten ausschließlich für den Satzungsbereich nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB.
1. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nach § 34 Absatz 1 BauGB.
2. Es sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser mit höchstens 180 m² überbauter Fläche zulässig. Bei Doppelhäusern gilt dies für die Gesamtfläche. Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bleiben hierbei außen vor.
3. Die höchsten Gebädepunkte dürfen eine Höhe von 12 m, bezogen auf das Mittel aus den Straßenhöhen der angrenzenden fertigen Erschließungsstraße an den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit den Straßengradienten, nicht überschreiten. (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 18 Absatz 1 BauNVO)
4. Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind als geneigtes Dach mit einer Dachneigung von mindestens 15° auszubilden.

§ 4 INKRAFTTRETEN
Die Innenbereichssatzung „Idunastraße“ der Stadt Bielefeld tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SONSTIGE HINWEISE
1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehreinheit - Tel. 0521/512301 - oder die Polizei - Tel. 0521/5450 - zu benachrichtigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Abgrenzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Absatz 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Laub- und Nadelholz (Bestand)

Laubholz (Bestand)

Nadelholz (Bestand)

Gehölz (Bestand)

Grünland (Bestand)

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: 31.07.2024
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Kataster
i. A.

Diese Satzung ist

am _____
vom Rat der Stadt Bielefeld als Entwurf
beschlossen worden.

Bielefeld,

Vorsitzende/r

Schrittführung

Dieser Entwurf wurde mit der Begründung
in der Zeit vom _____
bis _____ im Internet veröffentlicht und lag zusätzlich öffentlich aus.
Die Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichungsfrist und die Auslegung sind
am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,
Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt
i.A.

INNENBEREICHSSATZUNG
"IDUNA STRASSE"
gemäß § 34 Absatz 4
Nummer 1 und 3 BauGB

VERFAHRENSSTAND:
ENTWURFSBESCHLUSS
VERÖFFENTLICHUNG

DATUM:

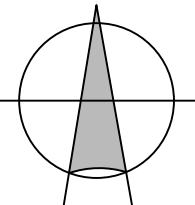
PLANVERFASSER:
BAUAMT BIELEFELD, 600.31

PLANGEBIET:
ZWISCHEN OSNABRÜCKER STRASSE,
IDUNA STRASSE UND FORTUNA STRASSE

GEMARKUNG/ FLUR:
GEMARKUNG QUELLE, FLUR 3

KARTENGRUNDLAGE:
LIEGENSCHAFTSKARTE, AUSZUG

MAßSTAB:
1:1.000



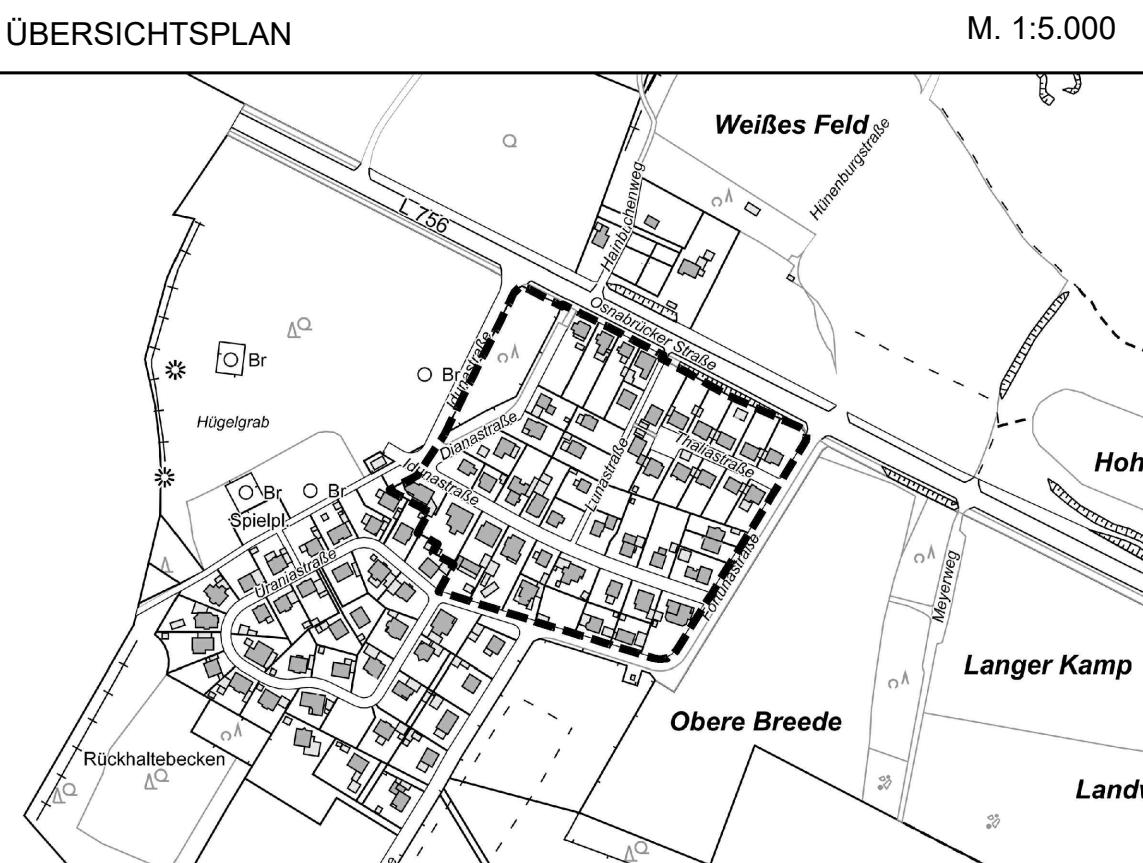
0 5 10 20 40 Meter



STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK: BRACKWEDE

INNENBEREICHSSATZUNG
gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 und 3 BauGB
"IDUNA STRASSE"

VERFAHRENSSTAND: ENTWURF



SATZUNGSPLAN